

keinem protestantischen Staate in der Welt durchgeführt, kann auch nicht durchgeführt werden, wenn man nicht das dem Regenten gesetzlich und verfassungsmäßig zustehende jus episcopale mit einem Federstriche vernichten will. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob es nicht rathlich und dem Interesse der Kirche entsprechend ist, zu Wahrnehmung des juris episcopalis unter der landesherrlichen Kirchengewalt eine besondere collegiale Behörde hinzustellen. So habe ich die Ansicht der Deputation aufgefaßt, und das ist eine Frage, die zu wichtig ist, um jetzt darüber zu entscheiden. In diesem Falle aber wäre der Vorschlag jedenfalls zulässig und beachtungswerth. Aber es ist nicht begründet, daß der frühere Kirchenrath die bischöfliche Gewalt ausgeübt habe. Der Kirchenrath stand unter dem geheimen Consilium und war noch beschränkter, als die jetzige Kirchenverwaltung. Nun gegen eine solche Ausdehnung des Deputationsberichts müßte ich mich verwahren, wie denn auch ein anderes geehrtes Mitglied der Deputation eine solche Ausdehnung nicht in Anspruch genommen hat. Wenn hierbei auf die Stellung des Justizministeriums zu der obersten Justizbehörde Bezug genom-

men worden ist, so erinnere ich dagegen, daß ein Obergericht nur das Recht zu finden hat im concreten Falle, die Kirchenverwaltungsbehörde aber kirchliche Gesetze und Verordnungen zu geben, die Angelegenheiten der Kirche zu verwalten und zum Besten der Kirche über die speciell verwilligten Staatsgelder zu verfügen hat. Diese Attribute können nach dem Geiste der Verfassung und nach dem Principe der ministeriellen Verantwortlichkeit, welches unmöglich in einem Zweige des öffentlichen Dienstes ganz verlassen werden kann, nie unbeschränkt in die Hände einer collegialen Behörde gegeben werden.

Präsident v. Carlowitz: Es sind nicht weniger, als noch zwölf Redner angemeldet. Sie werden sich unter diesen Umständen bescheiden, daß diese Frage heute nicht zur Endschafft gebracht werden kann; ich halte es für angemessen, die Sitzung für heute zu schließen. Ich beraume die nächste auf morgen früh 10 Uhr an, und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung des heutigen Berathungsgegenstandes.

Schluß der Sitzung 13 Uhr.